



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Festsetzung der Landesregulierungsbehörde vom 03.03.2009 in Sachen der
Stadtwerke Bräunlingen, Kirchstraße 10, 78199 Bräunlingen
– Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB werden gemäß § 21a EnWG i. V. m §§ 2, 4, 32 Abs.1 Nr. 1 ARegV
– jeweils in den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassungen – fol-
gende Festsetzungen getroffen:

Die Erlösobergrenzen (netto)¹ aus dem Betrieb des Stromnetzes der NB werden
für die Jahre 2009 bis 2013 unter Einbeziehung eines normierten Effizienzwertes
von 87,5% wie folgt festgesetzt:

2009	850.977,21 €
2010	867.596,07 €
2011	867.987,52 €
2012	868.421,83 €
2013	868.896,70 €

¹ Die Landesregulierungsbehörde weist darauf hin, dass sich im Verlauf der Periode nach den rechtlichen Vor-
gaben Anpassungen und folglich Veränderungen dieser Erlösobergrenzen ergeben können.

Stuttgart, den 03.03.2009
Az.: 1-4455.4-3/26